

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00181 vom 31. Mai 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00181

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00181 du 31 mai 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00181 del 31 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

6. März 2015 (Urk. 3/3) verneinte die Arbeitslosenkasse Unia wegen Nichterfüllung der Beitragszeit ein en Anspruch auf Arbeits losenentschädigung

ab dem 2 2. Dezember 2014 und hielt daran nach ergan gener Einsprache vom 1. April 2015 (Urk. 11/8) mit Entscheid vom 1 5. Juni 2015 fest (Urk. 2).

E. 1.2

und E. 3.3). Diese Tätigkeit muss genügend überprüfbar sein. Nach der Recht sprechung ist die Ausübung einer an sich beitragspflichtigen Beschäf ti gung nur Beitragszeiten bildend, wenn und soweit hie r für effektiv ein Lohn aus bezahlt wird. Mit dem Erfordernis des Nachweises effektiver Lohnzahlung sollen und können Missbräuche im Sinne fiktiver Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhindert werden.

Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kommt dabei nicht der Sinn einer selbständigen Anspruchsvoraussetzung zu, wohl aber der Sinn eines bedeutsamen und in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebenden Indizes für die Aus übung einer unselbständigen, beitragspflichtigen Beschäftigung. Soweit eine solche Beschäftigung nachgewiesen, der exakte ausbezahlte Lohn jedoch unklar geblieben ist, hat eine Korrektur über den versicherten Verdienst zu erfolgen (BGE 131 V 444 E. 3.2.3; ARV 2008 S. 314, 2007 S. 46 E. 2.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_387/2015 vom 1 1. August 2015 E. 3 und 8C_75/2013 vom 2 5. Juni 2013 E.

2.2). 2 .3.2

Als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss genügen Belege über ent sprechende Zahlungen auf ein auf den Namen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin lautendes Post- oder Bankkonto; bei behaupteter Baraus zahlung fallen Lohnquittungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeitern (allenfalls in Form von Zeugenaussagen) in Betracht. Höchstens Indizien für tatsächliche Lohnzahlung bilden Arbeitgeberbescheinigungen, vom Arbeit nehmer oder der Arbeit neh me rin unterzeichnete Lohnabrechnungen und Steuererklärungen sowie Eintra gun gen im individuellen Konto (BGE 131 V 44

E. 2

Dagegen liess die Versicherte am 1 7. Aug ust 2015 Beschwerde erheben (Urk. 1) mit dem Antrag, in Aufhebung des angefochtenen Entscheids seien ihr a b dem 2 2. Dezember 2014 auf der Grundlage eines versicherten Ver dienstes von Fr. 3'583.-

Arbeitslosenentschädigung en auszurichten. In der Beschwerdeantwort vom

E. 3

1. August 2015 mit Ergänzung vom 7. September 2015 (Urk. 10, Urk. 13) beantragte die Kasse die Abweisung der Beschwerde. In der Replik vom 18. Januar 2016 (Urk. 19) und der Duplik vom 10. Februar und 23. März 2016 (Urk. 23 -24) hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Die Versicherte

reichte am 11. April 2016 (Urk. 27) eine weitere Eingabe ein. Die Kasse verzichtete in der Folge auf eine weitere Stellungnahme (Urk. 30).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Der versicherte Verdienst ist nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids (Urk. 2). Auf die Anträge der Beschwerdeführerin betreffend den versicherten Verdienst ist daher nicht einzutreten. 2. 2. 1

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 8 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG) und einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 8 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit

Art. 11 AVIG). Ausserdem muss gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG die Beitragszeit erfüllt sein, sofern kein Befreiungsgrund nach Art. 14 AVIG gegeben ist.

2. 2

Gemäss Art. 9 AVIG gelten für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, zweijährige Rahmenfristen (Abs. 1). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Abs. 2). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Abs. 3). 2. 3 2. 3.1

Die Beitragszeit hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat

(BGE 131 V 444 E).

E. 4

E. 1.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts C 173/05 vom 7. April 2006 E. 1). Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit nach Art.

E. 4.1.1

Streitig und zu prüfen ist zunächst, ob der Monat Januar 2014 als Beitragszeit

anzurechnen ist. Dies ist, wie nachfolgend näher dazulegen ist, zu verneinen. Denn die wenigen vorliegenden Akten enthalten keine schlüssigen Angaben betreffend die Lohnauszahlung und die Ausübung einer genügend überprüfbaren beitragspflichtigen Beschäftigung im Monat Januar 2014:

So lässt sich der Inhalt des mündlichen Arbeitsvertrages, welchen die Beschwerdeführerin nach ihren Angaben mit der konkursiten

Z.____ AG (Konkurseröffnung am 4. März 2015 mit nachfolgender Einstellung des Konkurses mangels Aktiven am 2. Juli 2015; Handelsregisterauszug, Urk. 32) abgeschossen hat , nicht mehr ermitteln . Eine Lohnabrechnung

für den Monat Januar 2014 oder eine Arbeitgeberbescheinigung fehlen ebenfalls und können nicht mehr beschafft werden. Bezüglich der Lohnauszahlung für Januar 2014 , welche nach Angabe der Beschwerdeführerin in bar erfolgte , fehlen schlüssige Belege.

Insbesondere hat die von der Beschwerdeführerin

nachträglich am 5. Dezember 2014 erstellte „Quittung über erhaltene Nettoauszahlungen“ (Urk. 11/7 Beilage 7) keine Beweiseignung als Lohnquittung, wurde sie

doch erst nachträglich und einseitig respektive nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer konkreten

Lohnauszahlung erstellt und auch nicht

der Arbeitgeberin übergeben (BGE 101 IV 278); dem entspricht auch, dass darin

keine näheren, konkreten Umstände zum

Bezug des Januarlohnes (oder zu den

übrigen Löhnen) angegeben wurden . Es handelt sich um eine blosser Parteibehauptung, woran allein die Bezeichnung als „Quittung“ nichts ändert. Das Gleiche gilt für den von der Versicherten am 5. Dezember 2014 nachträglich erstellten , von der Arbeitgeberin nicht unterschriebenen Arbeitsvertrag (Urk. 11/7 Beilage 6) sowie für

die Steuererklärung der Versicherten für das Jahr 2014 , die erst im November 2015 erstellt wurde und mit den Angaben im beigelegten Lohnblatt, das Lohnzahlungen ab Februar 2014 ausweist, nicht korrespondiert (Urk. 20/1, Urk. 25). Auch in den Buchhaltungs- und Geschäftsakten können gemäss der Auskunft des zuständigen Konkursamtes vom 17.

April 2015 (Urk. 11/5) keine Belege für die Barlohnzahlungen und das

Arbeitsverhältnis mit der Versicherten ausfindig gemacht werden, was unbestritten ist .

Hingegen gab A.____ , welcher im massgebenden Zeitraum einziger Verwaltungsrat der

Z.____ AG war, in seinem Schreiben vom 18. Dezember 2014 an, das Arbeitsverhältnis mit der Beschwerdeführerin sei ab 1. Februar 2014 wirksam geworden;

im Sommer 2015 reichte er bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), Ausgleichskasse, eine Lohnabrechnung betreffend die Versicherte für den Zeitraum

Februar bis Dezember 2014 ein, was zu einem entsprechenden Eintrag im individuellen Konto (IK) der Versicherten für die Periode Februar bis Dezember 2014 führte (Schreiben und E-Mail der SVA vom 2. Februar und 16. Juli 2015, Urk. 20/3; IK -Auszug betreffend die Beschwerdeführerin , Urk. 14/1). Im Widerspruch dazu ging B.____ , Verwaltungsrat der Konkursiten

Z.____ AG in der Zeit ab 5. Januar 2015, in dem von ihm ausgestellten Arbeitszeugnis vom 27. Mai 2015 (Urk. 3/10) von einer Beschäftigungsdauer der Versicherte ab

E. 8

Abs. 1 lit . e in Verbindung mit Art.

E. 13

Abs. 2 lit . c AVIG). 2 .4

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein (BGE 115 V 111 E. 3d/ bb ; Maurer, Sozialversicherungsrecht, Bd. I, 2. unveränderte Aufl., Bern 1983, S. 438 Ziff. 7a). Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 115 V 133 E. 8a). Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b). 3 . 3 . 1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt , ausgehend von einem Arbeitsverhältnis bei der Y.____ in der Zeit vom 30. November bis zum 28. Dezember 2013 und einem solchen bei der Z.____ AG in der Zeit vom 1. Februar bis zum 11. Dezember 2014 werde die erforderliche Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 22. Dezember 2012 bis zum 21. Dezember 2014 nicht erfüllt. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn man von einem Anspruchsbeginn ab 1. Januar 2015 ausgehen und den ganzen Monat Dezember 2014 als Beitragszeit anrechnen würde. Weitere Beitragszeiten seien mangels eines Lohnflusses oder sonstiger geeigneter Beweismittel nicht nachgewiesen. Auch die Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2015 könne nicht als Beitragszeit angerechnet werden. 3 . 2

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin unter anderem vor, gemäss den von ihr vorgelegten Bestätigungsschreiben von drei Bekannten sowie weiterer Belege habe das Arbeitsverhältnis bei der Z.____ AG bereits am 1. Januar 2014 begonnen. Es habe zudem erst am 28. Februar 2015 geendet, nachdem ihr von den verantwortlichen Organen am 11. Dezember 2014 zu Unrecht fristlos gekündigt und in der Folge die einmonatige Kündigungsfrist infolge einer Sperrfrist wegen Krankheit erst am 28. Februar 2015 geendet habe. Somit habe sie die Beitragszeit erfüllt und sei ihr die Arbeitslosenentschädigung bereits in der Zeit ab dem 22. Dezember 2014 auszurichten. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.